

Empfohlene Vorgehensweise zur Wiederherstellung der eigenen Rechtsfähigkeit

Hier finden Sie Hinweise zur Beantragung der Staatsangehörigkeit in Baden. Nachfolgend werden im Einzelnen die Schritte beschrieben, die zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit des Staates Bundesstaat Baden benötigt werden. Damit Sie schnellstmöglich Ihre staatlichen Dokumente in Empfang nehmen können und Sie somit in den Schutz der Genfer Konvention und der humanitären Menschenrechte kommen und den Anspruch auf die Bodenrechte in der Funktion des *persistent objector* geltend machen können, empfehlen wir nachfolgend aufgeführte Schritte unter Einreichung der dort angegebenen Unterlagen.

Ahnenforschung / Abstammung nachweisen

Sind Sie Teil der indigenen deutschen Völker gemäß Abstammung? Bitte überprüfen Sie anhand Ihrer Abstammungsunterlagen, ob Sie hierzu anspruchsberechtigt gemäß gültigem *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes* (RuStAG) vom 22. Juli 1913 sind. Bitte beachten Sie dabei, daß gemäß dem Abstammungsrecht in jeder Generation bei verheirateten Eltern der Abstammungsnachweis über den Vater geführt wird, ansonsten jeweils über die Mutter.

Als Hilfestellung können Sie das Abstammungsformular *Deine Abstammung* (veröffentlicht auf der Weltnetzseite www.bundesstaat-baden.info) mit den dort aufgeführten Angaben zum Abstammungsnachweis benutzen.

Für Abkömmlinge deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge, deren Abstammungslinie bis 1955 wieder ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben, gelten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Beschluß *Anerkennung deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge* vom 22. Mai 2017 (veröffentlicht auf der Weltnetzseite)

Für Ausländer gilt das Abstammungsrecht nach internationalem Recht vorrangig und ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Vorfeld mit Personalausweis zu erledigen

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Vorsorglich zur Verhinderung einer richterlich angeordneten Betreuung und zum Ausdruck Ihres Willens gegenüber den BRD-Behörden wird die Erstellung entsprechender Dokumente für den Rechtskreis der BRD zum eigenen Schutz empfohlen. Hierzu kann man sich zusätzlich noch die Geschäftsfähigkeit von einem Arzt bestätigen lassen.

Kirche, Vereinsmitgliedschaften und erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Zur Abmeldung von der Kirche (ev. und kath.) benötigen Sie einen Personalausweis. Die BRD ist z.B. über die Eintreibung der Kirchensteuer mit den Kirchen vertraglich verbunden und somit auch über die Registereinträge, die es zu löschen gilt.

Die Wahrnehmung von Ämtern im Vorstand von Kirchen und Vereinen kann sich nachteilig auswirken, da die BRD-Amtsgerichte über die bestehende Haftung in diesen Ämtern und die zugehörigen Registereinträge weiterhin einen Durchgriff behalten.

Selbstständige mit in der BRD erlaubnispflichtigen Tätigkeiten bleiben in den Registern der BRD erhalten oder unterliegen weiterhin BRD-Bestimmungen und ermöglichen u. U. hierdurch legitime Zugriffe durch die BRD-Behörden.

Beglaubigte BRD-Dokumente

Bitte kopieren Sie bitte alle bisherigen BRD Dokumente, wie Personalausweis, Führerschein und Reisepaß, .evtl. auch den „Gelben Schein“ und ESTA Eintrag, wenn vorhanden, (möglichst Farbkopien mit hoher Qualität) und lassen diese vom ausstellenden Bürgerbüro beglaubigen zur Beibehaltung der Handlungsfähigkeit im Notstand. Damit haben Sie **für den Zeitraum bis zur vollendeten Ummeldung** Lichtbildausweise, die nach internationalem Recht und in rechtfertigendem Notstand gemäß §§ 227, 228, 229 BGB anerkannt werden müssen.

Regelung der Bank- und Finanzgeschäfte

Aufgrund der Regelungshoheit der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (BaFin), können Änderungen an den in der BRD eröffneten Bankkonten und Depots, wie Einrichten einer Kontovollmacht u. ä., sowie Neueröffnungen nur mit Vorlage eines Personalausweises der BRD vorgenommen werden.

Beantragung der Abstammungsunterlagen und weiterer Unterlagen

Zur späteren Vorlage bei der Zentralverwaltung im Bundesstaat Baden werden nachstehende Dokumente benötigt:

Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister/ Geburtenbuch von Ihnen selbst (KEINE Geburtsurkunden oder elektronischen Registerauszüge!!)

in dem steht, ein Knabe / Mädchen wurde geboren. Das Kind hat den/die Vornamen... Diese Auszüge beantragen Sie bei dem jeweiligen Geburtsstandesamt Wenn die Entfernung zu groß sein sollte, kann man sich auch telefonisch oder via Internet an das Standesamt wenden. Wenn zeitgleich z. B eine internationale Erbschaft oder die Erstellung einer Familienchronik ansteht, kann dieses als Anlaß für die Beantragung angegeben werden.

Lassen Sie sich auch, falls nicht schon vorhanden, von den Bediensteten des Standesamtes Ihre Sammelakte zeigen und sich auch diese kopieren, da in der Regel auch die benötigten Nachweise der Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern schon in Ihrer Sammelakte enthalten sind.

Ihnen als BRD-Bürger stehen diese Informationen gem. § 34 Bundesdatenschutzgesetz zu. **Eine Geburtsurkunde oder ein elektronischer Registerauszug ist KEIN Nachweis der Lebendgeburt.**

Für ungeklärte Fälle ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Abstammungsnachweis vom Vater/Großvater (eheliche–uneheliche Geburt beachten) wie Auszug aus Geburts-/Familienstammbuch, Geburtsurkunde, Kirchenregister/ Heiratsurkunden, Taufscheine, Sterberegister, alte Originalausweise, usw. bis vor 1914. Ein Abstammungsnachweis kann auch die Sterbe- oder Eheurkunde sein, sofern auch das Geburtsdatum und der Geburtsort auf dieser vermerkt sind.

Weitere benötigten Unterlagen zur Ausstellung der staatlichen Urkunden

Bitte besorgen Sie sich alle weiteren Dokumente, Lichtbilder und Unterlagen, wie auf der *Anforderung der Ausweise* angegeben

(veröffentlicht auf der Weltnetzseite www.bundesstaat-baden.info) Bitte füllen Sie die Anforderungsunterlagen sorgfältig aus und achten Sie darauf, daß diese vollständig sind, wenn sie zur Bearbeitung an die Zentralverwaltung geschickt werden, um unerwünschte Verzögerungen zu vermeiden.

Willenserklärung (WE)/Personenstandserklärung (PSE)/Allgemeine Handelsbedingungen (AHB)

Bitte laden Sie sich weiterhin die veröffentlichten Vordrucke WE / PSE / AHB, sowie die Anlage zur PSE im aktuellsten Ausgabestand herunter, (veröffentlicht auf der Weltnetzseite www.bundesstaat-baden.info) und füllen Sie diese mit Ihren persönlichen Angaben aus. Die blau markierten Texte sind zu individualisieren und später in einheitlicher Schriftfarbe einzureichen.

Bitte unterschreiben Sie jeweils an den vorgesehenen Stellen mit Ihrer zukünftig in der Staatlichkeit verwendeten Signatur. Üblicherweise wird mit

Alle Vornamen a.d.F. Familienname

unterschrieben, um sich eindeutig von der in der BRD geführten juristischen Person zu unterscheiden. Bei Verwendung von Druckschrift in Schriftsätzen wird der Familienname in Sperrschrift (d.h. mit Leerzeichen zwischen den Buchstaben und zusätzlichem Leerzeichen zu Beginn und Ende) gehalten. Bitte vermeiden Sie alle Ausführungen und Interpunktionen, die auf „Handelsrecht“ oder „Selbstverwaltung“ hinweisen, wie durchgängige Kleinschrift oder die Verwendung Doppelpunkten im Namen.

Es ist **zwingend erforderlich** die hier veröffentlichten aktuellen Erklärungen zu verwenden und keine selbst erstellten Personenstandserklärungen o.ä.!

Vorprüfung der Unterlagen durch die Zentralverwaltung in Baden

Bevor nun die Original-BRD-Dokumente bei der Meldebehörde des Wohnortes abgegeben werden, sind alle bisher zusammen gestellten Unterlagen zur Prüfung bei der Zentralverwaltung Baden mit der vollständig ausgefüllten *Anforderung der Ausweise* (s.o.) an die dort angegebene Adresse einzureichen.

Die Zentralverwaltung erteilt dann bei positiver Feststellung des Rechtsanspruches auf Beurkundung der Staatsangehörigkeit eine Bescheinigung (*Positivbescheinigung*) zur Vorlage bei den BRD-Behörden im Zuge der Abgabe der Original-BRD-Dokumente. Ansonsten können sich die BRD-Behörden aufgrund ihrer Veröffentlichung dazu veranlaßt sehen, eine Rücknahme der Original-BRD-Dokumente aus ihrer Sicht rechtmäßig zu verweigern oder ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Denn ohne festgestellten Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit, würde man als weiterhin vermuteter Staatenloser in der BRD gegen die Verwaltungsbestimmungen des Gesetzes zu dem *Haager Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen* verstoßen. Hierin ist festgelegt, daß jeder Staatenlose gemäß Art. 27 einen Personalausweis oder Art. 28 einen Reiseausweis haben muß.

Empfohlene Vorgehensweise zur Wiederherstellung der eigenen Rechtsfähigkeit im Staat Bundesstaat Baden
(vorläufig)

Sie erhalten den Positivbescheid nach erfolgreicher Bearbeitung per Post zugeschickt. Des Weiteren bekommen Sie evtl. vorgelegte Originalunterlagen wieder zurück zusammen mit einem Gebührenbescheid für die beantragten staatlichen Dokumente. Die Gebühren orientieren sich an den veröffentlichten *Stempelsteuern* gemäß Notbeschuß vom 08. Juni 2017 und gemäß Notbeschuß Öffentliche Bekanntmachung zum Reisepaß vom 13. September 2017 vom Staatenbund Deutsches Reich (veröffentlicht auf der Weltnetzseite www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Abgabe der BRD-Original-Dokumente

Die tatsächliche Beurkundung der Staatsangehörigkeit in Baden kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß alle Original-BRD-Dokumente, die die Staatsangehörigkeit „deutsch“ gemäß Artikel 116 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vermuten ließen oder beurkundeten („Gelber Schein“), wieder an die BRD zurückgegeben worden sind!

Bitte beachten Sie: Nach Abgabe der Original-BRD-Dokumente wird man, ohne die tatsächliche Beurkundung der Staatsangehörigkeit des Staates Bundesstaat Baden **innerhalb eines Jahres** erhalten zu haben, nach internationalem Recht automatisch wieder bei den BRD Einrichtungen als dort zu Verwaltender, d.h. wie bisher als Staatenloser mit der vermuteten „deutschen Staatsangehörigkeit“, weiter verwaltet.

Eine Selbst-Beschlagnahme und Einbehaltung der Original-BRD-Dokumente (dieses betrifft auch abgelaufene BRD-Ausweise) wird von den staatlichen Behörden des Staates Bundesstaat Baden nicht als Abgabe anerkannt. Die bisher durch die Beantragung und den Besitz der Original-BRD-Dokumente eingegangenen invisiblen Verträge mit der BRD wären in diesem Fall nicht als beendet anzusehen und würden dadurch eine Erteilung der Staatsangehörigkeit in Baden verhindern.

Wichtiger Hinweis zur Abgabe des BRD Führerscheins:

Sie verzichten bei Abgabe bei den BRD-Behörden NICHT auf Ihre Fahrerlaubnis, nur auf den Inhaberwillen des BRD – Führerscheins.

Unterschreiben Sie keine Verzichtserklärung!

Ein alter, noch gültiger grauer Führerschein dokumentiert nicht die „Staatsangehörigkeit deutsch“ und braucht daher nicht abgegeben zu werden. Er wird in den Glied-/ Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich ebenfalls anerkannt.

Weitere Hilfestellungen zum Modus der Abgabe der Original-BRD-Dokumente bei den BRD-Meldebehörden und weitere unterstützende Unterlagen hierfür erhalten über das **Staatsamt für Völkerrecht in Baden**. Die Kontaktdaten sind auf der der Weltnetzseite www.bundesstaat-baden.info erhältlich.

Bitte nutzen Sie diese Hilfestellungen für einen einfachen und reibungslosen Ablauf der Abgabe!

Erlangung der Staatsangehörigkeit in Baden

Bitte reichen Sie nach erfolgreicher Abgabe der Original-BRD-Dokumente den schriftlichen Abgabennachweis bei der Zentralverwaltung Baden ein.

Hiernach erhalten Sie nach Bearbeitung Ihren Staatsangehörigkeitsausweis und die weiteren angeforderten staatlichen Urkunden ausgehändigt / zugeschickt.

Herzlich willkommen im Staat Bundesstaat Baden!

Weitere Hinweise zur völkerrechtlichen Situation

Unter Anwendung des Artikel 116 Abs. 2 (2. Halbsatz) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mit Abgabe einer *entgegengesetzten Willenserklärung* (dieses erfolgt in der ausgefüllten PSE) erfolgt der rechtmäßige Widerspruch zur Staatsangehörigkeit „deutsch“ gem. Art 116 Grundgesetz.

Erst nach erfolgter Beurkundung Ihrer Staatsangehörigkeit in Baden durch die administrative Regierung des Staates Bundesstaat Baden (Zeitpunkt der Aushändigung des Staatsangehörigkeitsausweises) erhalten Sie die passive staatliche Immunität gegenüber der BRD, die sich aus Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 123 des Grundgesetzes ableitet und daher für die BRD verpflichtend ist im Rahmen des geltenden Völkervertragsrechtes.

Völkerrechtlich vertritt der Staat Bundesstaat Baden die legitime Rechtsfolge des Großherzogtums Baden als Vertragspartei der Genfer Konvention und Gründungsvertragspartei seit 1864. Die Staatsangehörigkeitsbeurkundung ist damit der korrekte juristische Nachweis, dieses Recht als Vertragspartei und damit das humanitäre Menschenrecht und die Bodenrechte auf dem Territorium in Baden als Staatsangehöriger beanspruchen zu können.

Durch Abschluß und Ratifizierung der Staatsverträge mit dem Staat Freistaat Preußen vom 03. September 2016 hat sich der Staat Bundesstaat Baden endgültig aus dem Geltungsbereich der Weimarer Republik gelöst. Jeder Staatsangehörige in Baden übernimmt damit die bedeutende Funktion des *persistent objector* zur internationalen Geltendmachung der Völkervertragsrechte und seiner Bodenrechte.

Des Weiteren ist erst mit erfolgter Staatsangehörigkeitsbeurkundung die Anordnung der Militärregierung vom 13. Mai 1946 rechtswirksam umgesetzt. Diese Anordnung ist als Anlage Bestandteil Ihrer PSE. Hierin wurde von der Militärregierung angeordnet, daß erst durch die Anerkennung eines anderen Staates – hier: Beurkundung der Staatsangehörigkeit durch den Staat Bundesstaat Baden – die zwangsweise verliehene „deutsche Staatsangehörigkeit“ aufgehoben werden kann.

Deshalb ist abschließend nach Empfang des Staatsangehörigkeitsausweises dieser auch den Verwaltungen der BRD zur Vorlage zu bringen, da niemand in die Staatenlosigkeit entlassen werden darf. Hierdurch erwirken Sie rechtlich die Austragungspflicht der ehemaligen der von Ihnen treuhänderisch verwalteten juristischen Person/Sache

„Vorname(n) Name“

aus den Melderegistern der BRD-Einwohnermeldeämtern gemäß § 26 Bundesmeldegesetz (BMG) wegen den existierenden *Festlegungen zur Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften*.

Aufgrund seines völkerrechtlichen Status ist der Staatsangehörige prinzipiell auch von der Steuer- und Abgabepflicht in der BRD befreit! Somit kann die Steuerbefreiung als beurkundeter Staatsangehöriger in Baden frühestens mit Rückgriff seit Vorlage der o.g. Bescheinigung zur Beurkundung der Staatsangehörigkeit erfolgen. Weitere detaillierte Hinweise zur Steuerpflicht, insbesondere bei einer Beschäftigung in einem BRD-Unternehmen, sind dem Notbeschluß vom 29. März 2017 des Präsidiums Deutsches Reich zu entnehmen (www.Staatenbund-DeutschesReich.info)